

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 111/A der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Alma Zadić, LLM, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (24 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer 3 wird folgende Ziffer 3a eingefügt:

"3a. In § 7 Abs. 11 entfällt der zweite Satz."

Begründung

Abschaffung der Generalsekretär_innen türkis-blauen Zuschnitts in den Ministerien

Im Zuge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 wurde eine neue und übermächtige Verwaltungsebene zwischen Minister_innen und Sektionsleiter_innen eingezo gen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten zwar Generalsekretär_innen bestellt werden, diese waren jedoch rein koordinierend tätig und verfügten über keinerlei Weisungsrecht oder formelle Vorgesetztenfunktion innerhalb der betreffenden Bundesministe rien.

§ 7 Abs 11 BMG lautet seit der Novelle 2017 wie folgt: "*Der Bundesminister kann unbeschadet seiner bundesverfassungsrechtlich geregelten Verantwortlichkeit und unbeschadet der ihm bundesverfassungsgesetzlich vorbehaltenen Geschäfte mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte einen Generalsekretär trauen. Der Generalsekretär ist unbeschadet seiner allfälligen sonstigen Funktionen der unmittelbare Vorgesetzte aller Sektionsleiter im Bundesministerium sowie Vorgesetzter aller dem Bundesministerium nachgeordneter Dienststellen.*"

Die Skandale rund um die BVT Hausdurchsuchung zeigten, wie problematisch die umfassende Macht, Weisungsbefugnis und Vorgesetztenfunktion sein können, die mit dem Amt des/der Generalsekretärs/Generalsekretärin einhergehen. Diese mit der BMG-Novelle 2017 geschaffene Position steht in einem extremen Spannungsverhältnis zur Ministerverantwortlichkeit. Dazu kommt, dass die Ämter der Generalsekretär_innen nicht ausgeschrieben werden müssen und für die Bestellung keine Qualifikationsanforderungen vorgesehen sind. Außerdem verursacht diese neue Zwischen ebene erhebliche Mehrkosten, weil die Generalsekretär_innen wieder eigene Generalsekretariate aufbauen.

Aufgrund der herausragenden Alleinstellung dieses Amtes und der damit einhergehenden Missbrauchsanfälligkeit wird vorgeschlagen, in Bezug auf die Ausgestaltung dieser Position wieder jenen Rechtszustand herzustellen, wie er vor der BMG-No-velle 2017 herrschte. Im Sinne des klaren monokratischen Aufbaus der Bundesministerien sowie der generellen Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament ist die Rücknahme der entsprechenden Bestimmungen notwendig. Den Generalsekretär_innen soll ausdrücklich kein Weisungsrecht und keine Vorgesetztenfunktion mehr zukommen. Die Generalsekretär_innen sollen nunmehr wieder ausschließlich koordinierende Aufgaben wahrnehmen dürfen.

Wolfgang W. -

Klaus FISCHER

Rudi (KACHT)

(Hofbauer)

N. Seel
(SCHENK)

